

Erscheint wöchentlich
einmal: Freitag.

Anzeigen: Die 6spaltige
Borgzelle 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei
Wiederholung entsprechend
billiger.

Schluss der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Stimme

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspreisliste.
Redaktion und Expedition:
Berlin NO. 55,
Greifswalderstr. 221/23.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/23. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an Paul Volkmann, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23. — Geldsendungen an W. Zieffe, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Nummer 5/6.

Am a. Donau, den 9. Februar 1917.

28. Jahrgang

Inhalt: Was der Laie nicht versteht. — Die Kündigung der Tarifverträge in Rheinland-Westfalen. — Eine Mahnung an Unternehmer und Arbeiter. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Die erotischen Rug- und Geshlizer und ihre Verwendung in Kunstgewerbe, Holzindustrie und Architektur. — Der Arbeitsmarkt im November und Dezember 1916. — Rundschau: Zeitungsanzeigen in den Marken. — Die rumänischen Nahrungsmittel. — Aus der Rechtsprechung: Invalidenten und Krankengeld. — Hausfriedensbruch eines Vereinsmitgliedes in den Vereinsräumen. — Umlage Bekanntmachungen. — Patentchau. — Anzeigen.

Der Drang zum Geldverdienen ist durch die Erschütterung des Krieges nicht erschüttert worden und wenn für den Kapitalismus zu Beginn des Krieges eine Katastrophe befürchtet wurde, so hat sich diese Befürchtung als unbegründet erwiesen. Der Kapitalismus hat auch in diesem Umsturz aller Einrichtungen und Verhältnisse seine Stabilität und seine bewährte Anziehungskraft aufs neue bewiesen. Schon zu einer Zeit, als der Gedanke einer allgemeinen Opferwilligkeit noch starke Verbekraft hatte und ungezählte Menschen noch an diese Opferwilligkeit glaubten und sie ausübten, wurde am Krieg schon viel Geld verdient. Der Laie kann in die vielfach verwickelten und oft auch recht dunklen Pfade, die in das Reich Mammons führen, nicht hinein leuchten, aber es ist ein weit verbreiteter Laienglaube, daß die zuständigen und verantwortlichen Behörden das tun könnten. Daß beispielsweise in Berlin für ein Pfund Gänsefleisch 6,50 M und 7 M gefordert wurden, trotzdem es ein Kriegswucheramt gibt, daß seit Jahr und Tag bestimmte Waren, wie z. B. Wild und Süßwasserfische, vom Markt der Großstädte absolut verschwunden sind, trotzdem die große Meisterin Natur diese Geschöpfe auch während des Krieges nicht vom Erdboden vertilgt hat, daß das Kriegs-ernährungsamt so gar keine Mittel zur Hand hat, diese Dinge, die doch irgendwo vorhanden sein müssen, der notleidenden städtischen Bevölkerung zuzuführen, das sind Erscheinungen, die der Laie nicht versteht. Und für den Kosstand, der in der Ernährungswirtschaft der Städte besteht, braucht doch wohl nicht nach Beweisen gesucht werden.

Der Laie fühlt, wie gesagt, seine Unzuständigkeit auf den Gebieten, in denen ihm die Sachkenntnis abgeht. Dieses Gefühl macht ihn bescheiden und veranlaßt ihn, den auf den Einzelgebieten zuständigen Sachautoritäten unbedingtes Vertrauen entgegen zu bringen. Das Spezialistentum ist ja in Deutschland hoch entwickelt und für jedes Gebiet gibt es zahlreiche Bücher, darunter viele von abgründlicher Gelehrsamkeit. Auch die agrarische Fachliteratur ist sehr umfangreich und zeigt unumstößliche Theorien und glänzende Namen auf. Aber jetzt, im Ernstfall, haben wir nicht satt zu essen. Und wenn vor noch nicht langer Zeit agrarische Autoritäten öffentlich die Verstärkung abgaben, daß die deutsche Landwirtschaft in der Lage sei, das deutsche Volk ausreichend zu ernähren, so steht diese Behauptung mit allen Erfahrungen des Krieges im Widerspruch. Als einer der bleibenden Eindrücke dieser Kriegszeit wird sich die Erinnerung an Volk erhalten, daß unsere landwirtschaftliche Statistik zu einer Zeit, in der sie in der Erscheinungen Chaos der ruhende Pol sein mußte, ihre absolute Unzuverlässigkeit erwiesen hat. Wir, die wir trotz aller Feindschaft unserer näheren Umgebung in der Welt doch als ein Volk von Denkern und Wissenschaftlern gelten, wissen nicht einmal, wieviel Kartoffeln wir im Lande haben. Trotzdem das doch eine der geklärtesten Fragen sein sollte, wenn man erwägt, daß die Volksernährung immerhin eine der fundamentalen Voraussetzungen für die Lebensfähigkeit und für die Verteidigung des Volkes gegen Angriffe von außen her ist. Nach allgemeinem Laienurteil sind für derartige Fragen die landwirtschaftlichen Ministerien zuständig und nicht gering mag die Zahl der Laien sein, die nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch die Verantwortung voraussetzen. Aber mit Beihilfe derjenigen Behörden, die der Krieg auf den verschiedenartigsten wirtschaftlichen Gebieten, besonders auch auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, hat entstehen lassen, ist es nicht gelungen, mit einwandfreier Sicherheit festzustellen, wieviel Kartoffeln wir im Lande haben. Das ist etwas, das der Laie nicht versteht.

Als 1915 von der Regierung eine Kartoffelstatistik veranlaßt wurde, kam ein Ergebnis zustande, das starke Befürchtungen hervorrief. Die Befürchtung, daß die vorhandenen Kartoffeln für die menschliche Ernährung nicht ausreichten, führte zu der tragikomischen Massenabschlachtung der Schweine. Hinterher, als die fortschreitende Zeit an die Verderblichkeit des Objekts mahnte, kamen die der Statistik hinterzogenen Kartoffelbestände zum Vorschein und es wurde von Leuten, die es wissen konnten, behauptet, daß die Kartoffeln dann in großen Mengen zu Scheubereisen an die Spiritus- und Stärkefabriken verramscht wurden, damit sie durch den drohenden Fäulnisprozess nicht völlig entwertet wurden.

Der Bauer steht in diesem Kriege gewiß auf einem ebenso wichtigen Posten, wie jeder andere, der in der Zeit dieser Not seinen Platz im Beruf ausfüllt. In den Daseinsbedingungen der Menschheit ist der Beruf des Landmanns der ursprüngliche und notwendigste. Aber wenn man in diesem elementaren Sinne vom Landmann spricht, dann meint man nicht den modernen Agrarier, der nach der Schulung des Bundes der Landwirte in Preispolitik macht. Ja, Bauer, das ist ganz etwas anderes!

Die Kartoffelmiete ist eine Einrichtung, deren Notwendigkeit auch der laienhafteste Städter einsieht. Aber die Kartoffelmiete, von der der Bauer nicht weiß, wieviel Kartoffeln sie enthält, die keiner nachforschenden Behörde zugänglich ist und von der in dieser Kriegszeit in auffälliger Hartnäckigkeit und Wiederholung behauptet wird, daß sie nicht geöffnet werden darf, das ist etwas, das der Laie nicht versteht.

Es gibt sehr viele Fragen, in denen der gesunde Menschenverstand des Laien, unbeeinflusst durch Ständes- und Klassenrücksichten, der Wahrheit näher kommt, als das Urteil des Fachmanns, das oft genug aus spekulativen Gründen zu einem bestimmten Ergebnis kommen muß.

Bei starkem Frost oder bei dem Vorhandensein sonst stichhaltiger Gründe darf die Kartoffelmiete natürlich nicht geöffnet werden. Aber es hat sich in weiten Laienkreisen doch die Meinung festgesetzt, daß die Kartoffelmiete nicht allein auf die Einflüsse der Witterung reagiert, sondern daß in weit stärkerem Maße noch die Preisbewegung einwirkt auf die Bereitwilligkeit, die Kartoffelmiete zu öffnen oder verschlossen zu halten.

Solcher Mieten gibt es im übertragenen Sinne noch auf sehr vielen anderen Gebieten; trotz Rationierung und staatlicher Kriegswirtschaft und Kriegsernährungsamt. Und mit diesem Mietensystem wird viel Geld verdient. Von Seiten der Regierung ist erklärt worden, daß der Prozeß der Kapitalbildung auch während des Krieges nicht unterbrochen werden darf. Nun bleiben ja die meisten Menschen in der Frage der Kapitalbildung zeltlebens Laien, aber die durch die Kriegskonjunktur begünstigten Zeitgenossen haben sich beeilt, sich diese Direktive zum Leitmotiv zu machen. Das Vermögen konzentriert sich, während die Masse des Volkes am Kriege verarmt. Es wurden und werden Riesengewinne erzielt, auch an Nahrungsmitteln, während die städtische Bevölkerung für eine unzureichende Ernährung die schwersten Opfer bringen muß.

Wenn irgend eine zukünftige Notwendigkeit erwiesen worden ist, so ist es die, daß unsere Ernährungswirtschaft nach anderen Gesichtspunkten geleitet werden muß, als bisher. Hier muß zu allererst mit der Neuorientierung angefangen werden. Agrarpolitik, nicht Agrarierpolitik, Gemeinwirtschaft, nicht Interessenwirtschaft, das ist die Forderung der Zukunft.

Die Kündigung der Tarifverträge in Rheinland-Westfalen.

In Nr. 1/2 berichteten wir, daß die mit dem Rh.-Westf. Tischler-Innungsverband und mit dem Westdeutschen Arbeiterverband für das Baugewerbe abgeschlossenen Tarifverträge gekündigt wurden. Wir sind heute gezwungen, etwas ausführlicher auf diese Angelegenheit einzugehen, weil die Arbeitgeber versuchen, die Öffentlichkeit über den wahren Grund der Kündigung zu täuschen.

Die Kündigung der Verträge ist ausgesprochen worden, weil eine Einigung mit den Arbeitgebern nicht zu erzielen war. Das Reichsamt des Innern hatte die Vertreter der beiderseitigen Organisationen auf den 17. Januar 1917 zu einer Verhandlung geladen. Während die Arbeitervertreter zusagten, lehnten die Arbeitgebervertreter es ab, zu erscheinen. Sie begründeten ihr Verhalten damit, daß sie die materiellen Forderungen der Arbeiter sowohl zur Erhöhung des vertraglichen Durchschnittslohnes als auch zur Teuerungshilfe bewilligt hätten. Diese Darstellung ist falsch. In Wahrheit haben die Arbeitgeber nicht einmal das aufrecht erhalten, was am 21. Dezember 1916 bei der Verhandlung in Essen als nicht mehr strittig angesehen werden konnte. Bei der Höhe der Teuerungszulage beträgt die Differenz eine Mark pro Woche und zwei Mark für die Jugendlichen. Auf die Vertragslöhne soll die Teuerungszulage gar nicht in Anwendung kommen, vielmehr sollen diese nur auf 50, 55, 60 und 65 Pfg. aufgerundet werden. Dadurch wollen die Arbeitgeber erreichen, daß bei einer Vertragserneuerung mit den niedrigen Vertragslöhnen gerechnet werden soll. Unsere Kollegen haben aber einen großen Nachteil, indem sie Gefahr laufen, bei Arbeitswechsel mit diesen niedrigen Vertragslöhnen eingestellt zu werden.

Ferner ist keine Einigung erzielt über die Teuerungszulage für Jugendliche und über die Beschäftigung Kriegsbeschädigter. Nach dem Vorschlag der Arbeitervertreter sollte der Lohn für diese auf Grund ihrer Leistungen und deren Steigerung festgesetzt werden. Jetzt hat der Innungsverband hinter „Steigerung“ die Worte „in freier Vereinbarung mit dem Arbeitgeber“ hineingesetzt. Dadurch werden diese Unglücklichen aus dem Vertragsverhältnis ausgeschlossen und auf Gnade oder Ungnade dem Arbeitgeber überliefert. Die tariflichen Instanzen sind für sie nicht vorhanden und können in Streitfällen nicht angerufen werden.

Es ist erklärlich, daß bei diesen vielen und schwerwiegenden Differenzen eine Annahme des von den Arbeitgebern Gebotenen unmöglich war.

Das kam auch auf einer am 21. Januar in Essen stattgefundenen Vertreter-Versammlung aller in Betracht kommenden Ortsvereine und Zahlstellen der Holzarbeiter-Organisationen zum Ausdruck. Alle anwesenden Vertreter waren entriistet über die unerhörte Behauptung der Arbeitgeber, wonach über allen materiellen Forderungen eine Einigung erzielt sei. Mit aller Deutlichkeit und Entschiedenheit wurde diese Behauptung jurisdigewiesen. Bei der klaren, dieser Behauptung

Was der Laie nicht versteht.

Der Laie befindet sich häufig in einer kläglichen Lage. Er versteht von so vielen Dingen nichts, er steht vielen Sach- und Fachfragen in Antkenntnis gegenüber, er ist auf das Urteil des Fachmannes angewiesen, kurzum, er ist in allen Dingen, bei denen es auf fachliche Spezialkenntnisse ankommt, die Wertberung hilflosester Unzuständigkeit. Und weil es so ist, darum wird dem Laien oft genug auch übel mitgespielt, denn die Antkenntnis war von jeher ein Objekt der Ausbeutung und neben dem realen Handel gab es doch zu allen Zeiten ein Spezialistentum, das seine Geschäftspraktiken auf der Voraussetzung aufbaut, daß die Unzuständigkeit eines mit den besonderen Verhältnissen nicht vertrauten Käufers einen größeren Gewinn gewährleistet, als es bei einem Handel möglich ist, bei dem man es mit einem fachmännischen Käufer zu tun hat. Kommen dann vollends Zeiten, in denen außerordentliche Ereignisse die überlieferte Ordnung im Gang der Dinge durchbrechen, so erscheint als eine der ersten Mächte der Desorganisation der Wucher auf dem Plage. Wir haben im Verlauf des Krieges auf diesem Gebiete die allererschlimmsten Erfahrungen gemacht. Wenn auch die natürlichen Ursachen des Krieges, unsere Absperrung von der Außenwelt, der Mangel an Rohstoffen, der Rückgang der Produktion und die Entziehung zahlloser Arbeitskräfte durch Einberufung zum Heeresdienst, zu einer Verteuerung der Lebenshaltung führen mußten, so wird doch nie aufgeführt werden, bis zu welchem Grade neben diesen natürlichen Gründen, die auf den Gebieten der Spekulation und des Wuchers liegenden Mächtschaften zu einer künstlichen Erschwerung des wirtschaftlichen Lebens beigetragen haben. Unaufhaltbar wie eine Lawine ging die Teuerung über das Land und die Preissteigerung hat sich eben auf alle Produkte erstreckt, auch auf solche, bei denen man vergeblich nach einem Zusammenhang mit den Kriegsurachen sucht. Gegenstände, die schon lange vor Ausbruch des Krieges unter normalen Produktions- und Handelsverhältnissen fertig gestellt waren, und auf dem Markte lagerten, erfuhren plötzlich starke Preissteigerungen, es wurde Mangel an Waren auch dort vorgeschickt, wo in Wirklichkeit noch durchaus normale und ausreichende Bestände vorhanden waren und wo von einer Knappheit infolge des Krieges auch keine Rede sein konnte.

Ein Beispiel: Im vergangenen Jahre trat plötzlich ein empfindlicher Papiermangel auf, der namentlich den Zeitungsbetrieb gefährdete. Die zuverlässige Papierlieferung ist für jede Zeitschrift eine Lebensfrage und der Hinweis, daß eine merkliche Papierknappheit droht, richtete seiner Zeit in den Zeitungs- und Druckereibetrieben eine starke Verwirrung an. In dramatisch pointierten Rundschreiben brachten die Papierlieferanten den Papiermangel mit den Kriegswirkungen in Verbindung und die Quintessenz war der Hinweis auf die unerschöpfliche und unbeachtliche, aber leider unvermeidliche Preiserhöhung. Um ihr Unternehmen nicht ernstlich zu gefährden, mußten die Zeitungen in den saueren Apfel beißen. Seitdem merkt man von einer Papierknappheit nichts mehr, man kann im Gegenteil nur wünschen, daß wir an allen sonst notwendigen Dingen einen solchen Ueberfluß im Lande hätten, wie an Papier. Das ist ein Beispiel für viele andere.

Daß der Hinweis auf gesteigerte Produktionskosten auf sehr viel Gebiete zutrifft, muß im Hinblick auf die durch den Krieg verursachte Verschiebung aller Verhältnisse zugestanden werden. Es besteht aber doch die Tatsache, daß in großen und kleinen landwirtschaftlichen Betrieben zahllose Kriegsgefangene zu Bedingungen arbeiten, die dem Unternehmer zum mindesten keine größeren materiellen Verpflichtungen auferlegen, als wenn die Arbeit von einheimischen Kräften verrichtet würde. Wo es aber darauf ankommt, die enorme Verteuerung der Lebensmittel zu begründen, wurde von den Produzenten doch auch der Hinweis auf die gesteigerten Produktionskosten stark in den Vordergrund gestellt. Daß aber gerade dieser Hinweis auch in denjenigen Betrieben gerechtfertigt sein soll, die im Gegensatz zu früher jetzt mit Kriegsgefangenen arbeiten, das ist etwas, das der Laie nicht versteht.

Es gehören wahrlich starke moralische Triebkräfte dazu, die ein Volk befähigen, solchen Krieg durchzuführen, aber neben dem Moralischen ist in diesem Kriege doch auch, soweit es sich um materielle Interessen handelt, recht viel Unmoral zu-

direkt entgegenstehenden Sachlage konnten sich die Vertreter des Entgegenstehenden erwehren, daß damit ein bewusster Täuschungsverjud von den Arbeitgebern beabsichtigt sei.

Es kam ferner die einmütige Ansicht zum Ausdruck, daß die Organisationsvertreter in den bisher stattgefundenen Verhandlungen den Unternehmern schon viel zu weitgehende Konzessionen gemacht hätten, insbesondere in der von den Unternehmern gewünschten Form von Wohnzulagen, während im übrigen die sonstigen Forderungen der Stundelöhner eingehalten sind. Darin sei für die Kollegen des dortigen Bezirks eine Verschlechterung zu erblicken, da sehr viele Arbeiter geübt werden müßten, für die dann keine Teuerungszulage zur Verrechnung komme. Demgemäß sei die sogenannte „Wochenhilfe“ zu verwerfen und an der ursprünglichen Forderung festzuhalten.

Da die Arbeitgeber im zehnteil weise Bezüge die den Holzarbeitern im ganzen Reich zugebilligten Verbesserungen ihrer Löhne abgelehnt haben, da sie ferner den Versuch einer glücklichen Einigung durch das Reichsamt des Innern durch ihre Ablehnung des Erhebens unmöglich gemacht haben, erklärte sich die Konferenz mit der von den Hauptvorständen ausgesprochenen Kündigung der Tarifverträge einmütig einverstanden. Ferner wurde einmütig zum Ausdruck gebracht, daß jetzt mit allem erforderlichen Nachdruck an den ursprünglich aufgestellten Forderungen festgehalten und diese überall zur Durchführung gebracht werden müssen.

Ein Antrag, wonach an der Erhöhung der Stundenlöhne um 20 Pfg. für jede geleistete Arbeitsstunde und 15 Pfennig für Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen festzuhalten ist, wurde einstimmig angenommen. Dagegen soll davon festgehalten werden, daß die in Berlin für das deutsche Holzgewerbe vereinbarten Zuschläge für Akkord und Montagearbeiter nicht durchzuführen sind.

Bezüglich des Schutzes für die Kriegsbeschädigten stellte die Konferenz die alten Forderungen wieder her, wonach diese Anspruch auf die Wiedereinstellung in ihrem alten Betriebe haben und ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Renten nach ihren tatsächlichen Leistungen zu entlohnen sind. Es soll mit allen Mitteln verhindert werden, daß diese Unglücklichen, die ihre Gesundheit und ihre Gesundheit für das Vaterland geopfert haben, nach dem Willen des Fiskus zum Verfall ihrer Versorgungsansprüche werden; sie müssen den Schutz ihrer Berufsorganisation sowie auch den Schutz der vertraglichen Inanspruchnahmen wie jeder andere Vertragsarbeiter.

Die Kollegen an den in Frage kommenden Orten haben sich bemüht zu sorgen, daß sie nicht unter schlechteren Bedingungen arbeiten wie die Kollegen im ganzen Reich; denn sie haben den größten Nachteil, wenn beim Abschluß der Tarifverträge die Bedingungen für ein günstiges Resultat nicht gegeben sind.

Eine Mahnung an Unternehmer und Arbeiter.

Das Kriegsamt teilt mit:
Von verschiedenen Stellen wird berichtet, daß in der Arbeiterschaft Kriegswirtschaftlicher Betriebe sich neuerdings eine stärkere Neigung zur Abwanderung bemerkbar macht. Zwar wollen die Arbeiter nicht die Kriegswirtschaft überhaupt verlassen, um in andere Wirtschaftszweige überzugehen; vielmehr finden sie nur das Verlangen der Arbeiterschaft innerhalb der Kriegswirtschaft selbst hart. Aber auch ein solcher Wechsel hat, wenn er gleichzeitig und in größerem Umfang erfolgt, keine ernstlichen Bedenken. Er führt nicht bloß durch die mit der Veränderung der Arbeitsstelle verbundenen Reisen, Fortbewegungen und Neueinrichtungen den Verlust einer Anzahl von Arbeitstagen mit sich, sondern kann auch durch die plötzliche Entziehung von Arbeitskräften, insbesondere von Facharbeitern, den ungehörigen Fortgang der auf sie angewiesenen Betriebe gefährden. Es dürfte daher geboten sein, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen, um ihnen in zweckdienlicher Weise entgegenzuwirken.

Weshalb erheben die Arbeiter den Arbeitswechsel? Weil sie an der neuen Stelle mehr zu verdienen hoffen; weil sie mit ihrer Familie, von der sie getrennt sind, zusammenziehen und dadurch selbst bei gleicher Lohnhöhe billiger leben können; weil sie überhaupt aus der Fremde in die Heimat und die heimischen Verhältnisse zurückkehren möchten. Das kann man ihnen an sich nicht verdenken; und deshalb wird man, wenn man sie trotzdem in der bisherigen Arbeitsstelle festhalten will, alles tun müssen, was ohne Beeinträchtigung anderer berechtigter Interessen geschehen kann, um ihnen den Entschluß des freiwilligen Verlassens zu erleichtern. Die Arbeitgeber auf, die ihre Arbeiter behalten wollen, werden zunächst zu prüfen haben, ob und wie weit sie die von ihnen bisher gewährten

Löhne im Hinblick auf die Kriegsteuerung zu steigern in der Lage sind. Zwar kann nicht verlangt werden, daß die sprunghafte Entwicklung der Lohnverhältnisse, wie sie in manchen zeitlich begrenzten Industrien eingetreten, von anderen mitgemacht wird, die als Dauerbetriebe auf eine stetige Entwicklung dieser Verhältnisse Bedacht nehmen müssen. Aber eine den Zeitumständen Rechnung tragende Angemessenheit der Löhne ist unter allen Umständen herzustellen, Lohnrückfälle ebenso wie Lohnrückfälle zu vermeiden. Ferner ist auf den doppelten Haushalt auswärtiger Arbeiter bei der Bemessung des Arbeitsentgelts Rücksicht zu nehmen. Erleichtert wird das durch den Erlaß des Reichsfinanzamtes vom 9. Januar 1917, der vorschreibt, daß bei dem Ausgleich zwischen dem bisherigen Einkommen eines vom Heeresdienst Zurückgestellten und seinem augenblicklichen Arbeitseinkommen ein Betrag von 2 M für den Tag für den Unterhalt der Familie eingestellt wird. Aber auch darüber hinaus wird für die Fälle des Doppelhaushalts die Gewährung einer ausreichenden Familienzulage durch den Arbeitgeber ins Auge zu fassen sein. Endlich sind auch die übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Unterkunft und Ernährung unter den gleichen Gesichtspunkten einer Nachprüfung zu unterziehen und, soweit möglich, in entgegenkommender Weise auszugestalten. Ganz unstatthaft aber sind die Versuche von Arbeitgebern, in unläuterer Weise Arbeiter anderen Betrieben abspenstig zu machen und für sich heranzuziehen. Ein solches Verfahren, das die Beunruhigung in die Arbeiterschaft geradezu hineinträgt, verkennt völlig die Gesamtlage des Wirtschaftslebens. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß eine einfache Ueberlegung und der vaterländische Sinn der Arbeitgeber, von selbst solche Mißbräuche abstellen werden.

Werden diese Richtlinien innegehalten, so muß auf der anderen Seite aber auch von den Arbeitnehmern erwartet werden, daß sie, sofern ihre Arbeitsbedingungen als gerecht und billig anzuerkennen sind, nicht bloß deshalb auf die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses dringen, weil sie es anderwärts noch besser haben können. Ein solches Verhalten wäre mit den Zwecken des Hilfsdienstgesetzes, die doch schließlich für unser gesamtes Wirtschaftsleben und alle an ihm Beteiligten den Ausschlag geben müssen, schlichtlich unvereinbar. Das wird jeder verständige Arbeiter, der sich diese Zwecke wirklich klar gemacht hat, einsehen. Immerhin wäre auch hier die Belehrung durch die Organisationen als wertvolle Unterstützung zu begrüßen.

Ein besonderes Wort muß den in der Kriegswirtschaft beschäftigten zurückgestellten Wehrpflichtigen, den sogenannten Reklamierten gewidmet werden. Für sie gilt der Satz: Wehrpflicht geht vor Hilfsdienstpflicht, Heeresdienst vor Hilfsdienst. Sie sind von der Erfüllung der Wehrpflicht und der Leistung des Heeresdienstes nur solange entbunden, als ihre anderweitige Beschäftigung für das Vaterland noch wichtiger ist als der Dienst im Heere. Sobald diese Voraussetzung wegfällt, könnte es die Heeresverwaltung garnicht verantworten, sie nicht wieder in den Heeresdienst einzustellen, in den sie von Haus aus gehören. Die Voraussetzung ihrer Zurückstellung entfällt aber unter Umständen auch dann, wenn sie nicht mehr gerade an derjenigen Stelle arbeiten, für die sie nach ihren besonderen Fähigkeiten als Facharbeiter entweder zurückgestellt oder doch besonders notwendig sind, sondern an einer anderen Stelle, an der sie leichter ersetzt werden können. Sie hätten also in solchen Fällen die Wiedereinziehung zu gewärtigen, nicht etwa aus Rücksicht auf den Arbeitgeber, sondern lediglich aus militärischen Rücksichten. Für die Erledigung von Unstimmigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und eines sich daraus ergebenden Arbeitswechsels verbleibt auch den Reklamierten der Schutz des Hilfsdienstgesetzes und der darin vorgesehenen Auskünfte. Im übrigen wird Sorge getragen werden, die natürlichen und begründlichen Wünsche der Reklamierten schon bei der Zurückstellung oder doch späterhin durch Austausch nach Möglichkeit zu erfüllen. Nur kann dies nicht auf einmal geschehen, sondern verlangt, da es planmäßig erfolgen muß, eine gewisse Zeit.

Die Arbeiter und zwar sowohl die Reklamierten wie die übrigen können hiernach gewiß sein, daß ihre berechtigten Interessen gewahrt und geschützt werden, soweit es im Bereiche der durch die Ansprüche der Zeit begrenzten Möglichkeit liegt. Sollte es trotzdem zu Mißlichkeiten kommen, so werden sie gut tun, nicht sofort den Abtritt zu fordern, sondern zunächst die Vermittlung des Vorsitzenden des Sachlichungsausschusses oder der Kriegsamtstelle anzurufen, die ihnen nicht verweigert werden wird. Bei gutem Willen aller Teile wird es unschwer gelingen, auch im Einvernehmen aller Teile und ohne Zwang die großen Aufgaben zu lösen, die dem vaterländischen Hilfsdienst zum Heil des Volkes gestellt sind.

Im vaterländischen Interesse wünschen wir, daß diese Mahnung in den in Betracht kommenden Kreisen die gebührende Beachtung findet.

Aus der Praxis der Arbeitervertretung.

Die Frage, ob der Lazarettaufenthalt eines Kriegsteilnehmers an sich den Anspruch auf Invalidenrente begründet, hat am 23. Oktober 1916 das Reichsversicherungsamt als Revisionsinstanz beschloffen. Dasselbe ist zu einer ablehnenden Entscheidung gelangt. In Betracht der Wichtigkeit der Frage, die zweifellos jetzt öfters auftaucht, geben wir den Sachverhalt und die Begründung nach den „Amtlichen Nachrichten“ des Reichsversicherungsamtes in folgendem wieder:

Der 1892 geborene Kläger wurde am 21. September 1914 zum Heeresdienst eingezogen. Er erlitt am 8. Juni 1915 eine Verwundung (Schuß) in den linken Vorderarm mit Zerspaltung des Ellenbogens) und wurde in mehreren Lazaretten, zuletzt vom 17. Juli 1915 an im Vereinslazarett vom Roten Kreuz „Mathildenhöhe“ in D. behandelt. Nach dem Gutachten des leitenden Arztes dieses Lazaretts, Sanitätsrat Dr. A. vom 21. Dezember 1915 war der Kläger damals nicht mehr invalide. Die gleiche Ansicht vertrat bei einer Nachuntersuchung vom 3. Februar 1916 der Obermedizinalrat Dr. B. mit dem Hinzufügen, daß wahrscheinlich auch bei Beginn der 27. Woche (8. Dezember 1915) Invalidity nicht mehr vorgelegen habe. Das Versicherungsamt nahm dagegen für die Dauer des Lazarettaufenthalts des Klägers vorübergehende Invalidity an. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt lehnte jedoch durch Bescheid vom 3. März 1916 die Gewährung sowohl der Invalidenrente als auch der Krankenrente ab.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger rechtzeitig Berufung ein mit dem Antrag, ihm mindestens vom Beginn der 27. Woche bis zur Entlassung aus dem Militärdienste, die in Kürze erfolgen werde, die Krankenrente zu gewähren. Aus der Lazarettbehandlung war er am 26. Februar 1916 entlassen worden. In der mündlichen Verhandlung vor dem Versicherungsamt stellte er den Antrag, ihm die Krankenrente bis zu diesem Tage zu gewähren. Das Oberversicherungsamt hat dementsprechend erkannt.

Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine Bedenken, weil die Beklagte eine Rente überhaupt nicht gewähren will. Die Revision ist auch begründet.

Das Oberversicherungsamt beruft sich auf seine früheren Entscheidungen in ähnlichen Fällen, insbesondere auf das in der „Arbeiterversorgung“ 1916 S. 301 veröffentlichte Urteil vom 13. Januar 1916 in der Invalidenrentensache des Arbeiters Georg H. gegen die Beklagte. Nach seiner Ansicht sind Kriegsteilnehmer, solange sie im Lazarett behandelt werden, als invalide im Sinne des § 1255 der Reichsversicherungsordnung anzusehen. Sie sind, so meint das Oberversicherungsamt, dem militärischen Zwange der Lazarettbehandlung unterworfen und während dieser Zeit nicht in der Lage, sich erwerbsmäßig zu betätigen; es fehlt ihnen die Möglichkeit, die ihnen verbleibenden Kräfte und Fähigkeiten, mögen diese auch an sich außerhalb der Lazarettbehandlung nicht als unter ein Drittel gesunken zu erachten sein, auszunützen. Gleichgültig ist es hierbei nach Ansicht des Oberversicherungsamtes, ob die Heilbehandlung zur Abwendung drohender Invalidity oder lediglich zur Beseitigung von Gesundheitsstörungen oder zur Erhöhung der an sich nicht bis zur Invaliditygrenze gesunkenen Erwerbsfähigkeit stattfindet.

Mit Recht betont demgegenüber die Revision, daß während der Dauer einer militärischen Lazarettbehandlung Invalidity im Sinne des § 1255 der Reichsversicherungsordnung zwar bestehen könne, aber nicht unter allen Umständen bestehen müsse. Vor allem geht die Erwägung des Oberversicherungsamtes fehl, daß Invalidity bei Lazarettspfleglingen deswegen angenommen werden müsse, weil sie nicht in der Lage seien, sich erwerbsmäßig zu betätigen. Dieses Hindernis besteht, wie die Beklagte mit Recht bemerkt, bei Militärpersonen nicht nur während eines Lazarettaufenthalts, sondern während der Dienstzeit überhaupt, und man müßte bei folgerichtiger Durchführung des Gedankens des Oberversicherungsamtes dazu kommen, jedem Versicherten, solange er zum Heeresdienst eingezogen ist, die Invalidenrente zu gewähren. Diese Folgerung ist unbedingt abzulehnen, ebenso wie es verfehlt wäre, einem Versicherten deshalb, weil er eine Freiheitsstrafe verbüßt und sich aus diesem Grunde nicht erwerbsmäßig betätigen kann, die Invalidenrente zu zahlen. Aus dem Gesagten ergibt sich als unabweisbar, daß es bei der Prüfung der Invalidity ausschließlich darauf ankommt, ob die Unfähigkeit des Versicherten, die gesetz-

Die exotischen Nutz- und Edelhölzer und ihre Verwendung in Kunstgewerbe, Holzindustrie und Architektur.

Von Th. Wolff-Friedenau.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

Zu den gelben Nuthölzern gehört vor allem das schon von altersther hochgeschätzte oder gelbe Sandelholz, ein weißes Sandelholz genannt. Der Sandelholzbaum ist in Indien heimisch und war keines vorzüglichen Holzes wegen schon im Altertum berühmt. Das Holz ist sehr gleichmäßig hart, dicht und von gelblicher, hellenweißer rötlicher Farbe, von harter aber angenehmem Geruch, der sich beim Ausschneiden und Erwärmen des Holzes noch verstärkt, und gewürzähnlichem Geschmack. Das Holz ist sehr dauerhaft und wird von Termite nicht angegriffen. Eigenschaften, die schon die alten Kulturvölker zu hohen wägen. Chinesen und Indier verwenden das Holz schon vor Jahrtausenden für religiöse Zwecke, zur Herstellung von Götterbildern, Tempeldekorationen, Schnitzarbeiten und als Bauholz für Tempel, während man aus dem Ferkel hat sehr unterwühligen Kernholz, Schmuckstücke, Pfeifen und andere kunstgegenstände herstellt. Schon viele vortrefflichen Eigenschaften wegen war das Holz schon im Altertum auch ein sehr geschätzter Handelsartikel, und die Händler bezogen schon im 17. Jahrhundert v. Chr. das Holz aus einer Heimat. Zu den Edelhölzern gehört ferner noch das gelbe Brasilienholz, unter dem Namen a l e r o t h o l z bekannt, das im tropischen Amerika heimisch ist und ein sehr gelb bis dunkelbraun gefärbtes, hartes und schweres, jedoch leicht behandelbares Holz darstellt. Das Cuba-, Domingo- und Tampicoholz gehört das weiteren zu diesen Holzarten und kommt in Stämmen und Splittern in den Handel,

wird meist zum Gelbfärben, jedoch auch zu feineren Tischlerarbeiten verwendet. Als junger Junst hingegen wird bekanntlich ein ungarisches Gelbholz, das Holz des Peridenbaumes, bezeichnet, das fast ausschließlich seines Farbstoffes wegen genutzt wird.

Nicht zu den Farbhölzern gehört das amerikanische Rothholz, das auch unter dem Namen „Redwood“ in der Handel kommt, ein vortreffliches Nutz- und Möbelholz für feinere wie größere Zwecke. Das Holz stammt von einer Art der amerikanischen Kammulbäume, die weitaus die größten unter allen überhaupt bekannten Baumarten darstellen, Bäume, die ein Alter von mehreren Jahrtausenden und eine Höhe von 100 bis 150 Metern erreichen. Einer dieser Riesebäume, der sich im Mammothain in Kalifornien befindet, hat eine Höhe von 144 Metern. Der Baum, der schon seit einigen Jahren umgelegt ist, aber noch steht der „Vater des Waldes“ genannt wird, ist im Innern hohl; die Höhlung ist so groß, daß ein Mensch bis auf eine Strecke von 50 Metern bequem und aufrecht in den Stamm hineingehen kann. Ein anderer und ebenfalls umgelegter Baum bietet in seinem hohlen Innern sogar genügend Raum, um darin herumreiten zu können, weshalb man ihn auch die Reitschule genannt hat. Das Alter dieser beiden Bäume wird mit rund 6000 Jahre angegeben, doch dürfte diese Angabe wohl etwas zu hoch gegriffen sein. Der das Redwood liefernde Baum ist eine etwas kleinere Art dieser Baumriesen, erreicht aber immerhin noch die stattliche Höhe von 80 bis 100 Metern. Das Redwood ist im Kern lebhaft rot gefärbt, ist nur leicht (spezifisches Gewicht nur 0,42), dennoch aber sehr fest und dauerhaft, reißt nicht und wirt sich nicht und läßt sich leicht bearbeiten und gut polieren. Es ist ein vorzügliches Möbelholz, wird aber auch in der Innenarchitektur zu Bertelungen, zu Deckenkonstruktionen und ähnlichen Arbeiten, ferner auch zu Weisheitsfäustungen als Ersatz des immer seltener werdenden Zedernholzes verwendet.

Eines der schönsten und wertvollsten, freilich auch teuersten Hölzer ist auch das S c h l a n g e n h o l z, ein aus Südamerika, vornehmlich Surinam und Guyana stammendes Holz von sehr schöner braunroter Farbe, die mit kleineren dunkleren Flecken durchsetzt ist, wodurch das Holz das Aussehen einer Schlangenhaut erhält. Andere sehen in diesen Flecken eine Vehnlichkeit mit Buchstabenzeichen, weswegen das Holz vielfach auch als Lettern- oder auch Buchstabenholz bezeichnet wird, weitere Bezeichnungen sind auch Mustat- oder Tigerholz. Das Holz ist sehr hart, dicht und schwer, läßt sich aber leicht spalten und kommt in etwa meterlangen Stücken in den Handel. Seiner hervorragenden schönen Färbung und der damit erzielten künstlerischen Wirkung wegen wird es hauptsächlich zu Kunstarbeiten verwendet. Pfeifenköpfe, Spagierstöcke und Schmuckstücke werden aus diesem Holz geschnitten, auch läßt es sich gut zu Furnieren verarbeiten, während die Musikinstrumenten-Fabrikation auch dieses Holz zur Herstellung von Violinbögen benutzt. Einer größeren und umfassenderen Verwendung des Holzes steht freilich seine Seitenheit und sein hoher Marktpreis hinderlich entgegen, wird das Holz doch mit bis 2000 Mk. für den Kubikmeter bezahlt. Ein billigeres, aber dennoch gutes und auch vielfach für feinere und Luxusarbeiten verwendetes Möbelholz ist das T h u j a - M a s e r h o l z, das Holz des amerikanischen Lebensbaumes. Dieses Holz ist von schöner rötlich-brauner Farbe, die mit Flecken und Augen durchsetzt ist, die bei der Bearbeitung zu schönster Wirkung kommen. Das Holz ist fest, zäh und dauerhaft, wird deshalb vielfach zu Wasserbauten benutzt, gibt poliert jedoch ein ausgezeichnetes Möbelholz von schöner Farbwirkung und Musterung und wird auch vielfach zu Furnieren verarbeitet. Das Holz soll schon im Altertum, bei den Römern, bekannt und verwendet worden sein, seit dem 16. Jahrhundert wird der Baum vereinzelt auch in Europa angebaut.

(Schluß folgt.)

liche Verdienstgrenze zu erreichen, die Folge von „Krankheit oder anderen Gebrechen“ ist, was ja auch § 1255 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ausdrücklich vorschreibt. Während des Aufenthalts in einer Heilanstalt mag nun allerdings bis zu einem gewissen Grade die Vermutung begründet sein, daß ein Pflegend infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht in der Lage ist, seinem früheren oder einem anderen Erwerbe nachzugehen. Es bedarf aber immerhin der Prüfung im Einzelfall, ob diese Vermutung wirklich zutrifft. Dabei ist der Fall, sofern die Invalidenrente begehrt wird, lediglich vom Standpunkt der Invalidenversicherung aus zu würdigen; denn wenn auf der einen Seite die Ansprüche der Versicherten aus der Reichsversicherung unberührt bleiben von den Ansprüchen, die ihnen auf Grund der militärischen Versorgungsgehalte zufließen, so geht es doch andererseits nicht an, bei der Gewährung von Leistungen der Versicherungsträger bei den Militärpersonen einen anderen Maßstab anzulegen als bei den übrigen Versicherten.

Es besteht nun, wie die Revision mit Recht bemerkt, ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Zwecke der von der Heeresverwaltung eingeleiteten Heilverfahren und dem Ziele, das die Träger der Invalidenversicherung bei einem Heilverfahren im Auge haben. Der Heeresverwaltung genügt es nicht, die Invalidität zu beseitigen; ihr muß daran liegen, den Verwundeten oder Kranken zu einer möglichst hohen Stufe körperlicher Leistungsfähigkeit zurückzuführen und wenn möglich wieder kriegsverwendungsfähig zu machen, ein Ziel, das die Heeresverwaltung auch in einer sehr großen Zahl von Fällen erreicht. Dem Versicherungsträger dagegen genügt bereits die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 1255 Abs. 2, denn damit entfällt seine Verpflichtung, eine Rente zu zahlen. Dieser Unterschied kann für die Militärverwaltung die Notwendigkeit ergeben, die Behandlung eines Kranken erheblich länger fortzuführen, als dies für die Zwecke der Invalidenversicherung erforderlich wäre. Abgesehen davon kann die Fortdauer der Lazarettbehandlung vom Standpunkt der Heeresverwaltung auch noch aus anderen Gründen geboten sein, z. B. weil bei Ueberweisung eines Mannes an seinen Einsatztruppenteil dort die zu einer weiteren Besserung seines Zustandes erforderlichen Hilfsmittel, wie Bäder, medikamentöse Behandlung, Massage, elektrische Kuren, nicht zu Gebote stehen müssen. Auch aus disziplinarischen Gründen kann die Fortdauer des Lazarettaufenthalts angezeigt sein.

Solche Erwägungen scheiden für die Versicherungsträger aus. Sie dehnen den Aufenthalt eines Kranken in einer Heilanstalt nicht länger aus, als bis entweder die Erwerbstätigkeit im Sinne des § 1255 Abs. 2 a. a. O. wiederhergestellt, oder drohende Invalidität beseitigt ist, oder bis sich ergibt, daß ein solcher Erfolg durch ein in angemessenen Grenzen sich haltendes Heilverfahren nicht erreichbar ist. Diese Beschränkung soll freilich keineswegs zu einer engeren Auslegung des Begriffs der Invalidität führen. Schon in den Revisionsentscheidungen 363 und 506 (Amtliche Nachrichten des R. V. N. J. und N. W. 1894 S. 132, 1896 S. 292) ist deshalb anerkannt, daß Zeiten der Schonungsbedürftigkeit einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gleichzusetzen sind, und die Revisionsentscheidung 748 (Amtliche Nachrichten des R. V. N. 1899 S. 559) erklärt in weiterer Ausföhrung dieses Gedankens die Rentenentziehung für unzulässig, solange der bisher Erwerbsunfähige noch der Schonung bedarf, so daß die Wiederaufnahme der Arbeit seine Gesundheit gefährden würde. Allerdings rechtfertigt die unbestimmte Besorgnis, die Erwerbsfähigkeit werde nicht von Dauer sein, nicht die Feststellung, daß die Invalidität fortbauere. Endlich hat die Revisionsentscheidung 1477 (Amtliche Nachrichten des R. V. N. 1910 S. 503) die Gewährung der Krankenrente auch dann für zulässig erklärt, wenn zwar der körperliche Zustand des Versicherten Arbeit in einem zur Erreichung der Verdienstgrenze erforderlichen Maße gestatten würde, wenn aber zur Sicherung eines Heilerfolges noch ärztliche Maßnahmen notwendig sind, die den Versicherten an der Ausübung einer regelmäßigen, die Erreichung der Verdienstgrenze sicherstellenden Erwerbstätigkeit hindern.

Die Frage ist also so zu stellen, ob der Kläger, wenn die Versicherungsanstalt das Heilverfahren durchgeführt hätte, nach Ablauf der ersten 26 Wochen seit Beginn der Behandlungsbedürftigkeit zur Wiederherstellung oder Festigung seiner Erwerbsfähigkeit noch einer Anstaltspflege bedürftig hätte oder — bei Verneinung dieser Frage — ob nach diesem Zeitpunkt ärztliche Maßnahmen noch in einem solchen zeitlichen Umfang erforderlich gewesen wären, daß der Kläger die Ausübung eines Erwerbes in einem die Erreichung der Verdienstgrenze ermöglichenden Umfang hätte unterlassen müssen. Wegen unrichtiger Anwendung des § 1255 a. a. O. war daher die Vorentscheidung aufzuheben.

Der Zurückverweisung bedurfte es nicht, weil die Sache spruchreif ist. Aus dem Gutachten des Dr. N. vom 21. Dezember 1915 ergibt sich, daß damals die eigentliche Wundbehandlung längst abgeschlossen war und daß Invalidität nicht mehr bestand. Der Arzt nahm nur noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit von etwa 50 v. H. an. Es handelte sich lediglich um eine Fortsetzung der Massage, um die Beweglichkeit der linken Hand, die noch wesentlich gehemmt war, weiter zu bessern. Diese Behandlung, soweit sie vom Standpunkt der Versicherungsanstalt überhaupt erforderlich war, hätte auch außerhalb des Lazarett in der Sprechstunde eines Arztes oder in einem medikamentösen Institut ausgeführt werden können und hätte nach der allgemeinen Lebenserfahrung täglich wohl nicht mehr als eine Stunde beansprucht. Der größte Teil des Tages hätte somit dem Kläger, wenn es sich um ein Heilverfahren nach § 1269 der Reichsversicherungsordnung handelte, zur Ausübung seines bürgerlichen Berufs zur Verfügung gestanden, und er hätte in dieser Zeit bei seinem sonst ungestörten Befinden ohne Schwierigkeit mindestens ein Drittel des Verdienstes gleichartiger Arbeiter erzielen können. Demgemäß war ein Rentenanspruch, vom Beginn der siebenundzwanzigsten Woche an nicht gegeben und der Kläger war deshalb mit seinem Anspruch abzuweisen.

Der Arbeitsmarkt im November und Dezember 1916.

Im November beharrte die deutsche Industrie nicht nur bei der gleich starken Tätigkeit wie im Vormonat, sondern sie wurde vielfach noch gesteigert. Insbesondere ist die Beschäftigung noch angestrengter als im November des vorigen Jahres gewesen.

Im Bergbau machte sich im allgemeinen gesteigerter Wagenmangel geltend und beeinträchtigte die Höhe des Bergbaues. In der Eisen- und Metallindustrie wie im

Maschinen- und Apparatebau macht sich dagegen in erster Linie die weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit geltend, die sich dem Vormonat gegenüber, wie insbesondere im Vergleich zum Vorjahr, zu erkennen gibt. Die elektrische Industrie weist nach den vorliegenden Berichten im allgemeinen eine Verbesserung der Lage im Vergleich zum November 1915 auf; teilweise ist auch hier die Tätigkeit stärker als im Vormonat gewesen. Für die chemische Industrie ist die Lage im großen und ganzen die gleiche geblieben wie im Vormonat; einige der Hauptzweige haben jedoch eine Verbesserung des Geschäftsganges gegen den Oktober dieses Jahres, wie gegen den November des Vorjahres zu verzeichnen. Für die Holzindustrie läßt sich im großen und ganzen keine Verschiebung der Arbeitsverhältnisse feststellen.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergaben für die am 1. Dezember beschäftigten Mitglieder, dem Anfang des vorhergehenden Monats gegenüber, eine Abnahme der männlichen Beschäftigten um 99 433 oder 2,7 v. H. (gegenüber einer Abnahme um 0,2 v. H. im vorhergehenden Monat). Die weibliche Beschäftigung hat demgegenüber eine Zunahme um 74 850 oder 1,9 v. H. (gegenüber einer Steigerung um 1,0 v. H. im Vormonat) erfahren. Im Vergleich zum 1. November ds. Js. ist also die am 1. Dezember hervortretende Abnahme der männlichen Beschäftigten größer geworden, ebenso ist aber auch die Zunahme der weiblichen Beschäftigten gestiegen. Insgesamt ist allerdings für November eine Abnahme der Beschäftigtenzahl um 24 574 oder 0,6 v. H. zu verzeichnen, während im Vormonat eine Zunahme um 0,1 v. H. festzustellen war. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Bewegung der Beschäftigtenzahl im Berichtsmonat etwas günstiger ausgefallen. Am 1. Dezember 1915 war insgesamt eine Verminderung der Beschäftigtenzahl um 0,2 v. H. eingetreten. Bei Beurteilung der männlichen Beschäftigtenzahl ist zu berücksichtigen, daß die Kriegsgefangenenarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht einbezogen ist.

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 35 Fachverbänden, die für 781 512 Mitglieder berichteten, wurden Ende November 13 108 Arbeitslose oder 1,7 v. H. gegen 2,0 v. H. im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist also abermals gesunken; sie stellte sich auch dem November der 3 vorhergehenden Jahre gegenüber niedriger, da sie 1914 8,2, 1915 2,2 und im Friedensjahr 1913 3,1 v. H. betrug.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt für das männliche Geschlecht wiederum eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse erkennen. Für die weibliche Arbeiterschaft ist eine unbedeutende Steigerung des Andranges hervorgetreten. Im November kamen nämlich bei den Männern 60 Arbeitsuchende (gegen 64 im Vormonat) auf je 100 offene Stellen, während beim weiblichen Geschlecht sich die Andrangsziffer von 135 Arbeitsuchenden auf je 100 der gemeldeten offenen Stellen im vorigen Monat auf 136 im Berichtsmonat erhöht hat. Auch im vorigen Monat war eine Zunahme um 1 festgestellt worden; die unbedeutende Steigerung hat sich im Berichtsmonat also wiederholt.

Die bis Mitte Dezember reichende Statistik auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzeigers“ läßt eine wesentliche Veränderung nicht erkennen.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände stellen für Ostpreußen, Posen, Mecklenburg-Schwerin, Berlin-Brandenburg, Provinz Sachsen und Herzogtum Anhalt, für die thüringischen Staaten wie für Rheinland, Hessen-Nassau, Hessen, Württemberg und Baden keine wesentliche Veränderung der Lage fest. In Württemberg hat sich die günstige Beschäftigungsmöglichkeit für die stellungsuchenden Frauen und Mädchen noch gesteigert. In Schleswig-Holstein ist allgemein die Arbeitslosigkeit dem Vormonat gegenüber gestiegen. Im Königreich Sachsen wie in Westfalen und in Bayern hat sich der weibliche Arbeitsmarkt dem Vormonat gegenüber verbessert. In Elsaß-Lothringen macht sich dagegen eine Verschlechterung der Lage des Arbeitsmarktes für weibliche Personen bemerkbar. In Hannover, Braunschweig und Oldenburg ist die Gesamtlage durch eine weitere Verringerung des Angebots geeigneter Arbeitskräfte gekennzeichnet. Demgegenüber ist in Schlesien der Andrang der Arbeitsuchenden gestiegen.

Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.

Die Säge- und Hobelwerke wie die Kistenfabriken waren im November ebenso gut wie im Vormonat beschäftigt. Sie hatten im Vergleich zum Vorjahr zum Teil etwas lebhafter zu tun.

Für den Wagenbau wird der Geschäftsgang als gleich gut gegenüber den Vormonaten bezeichnet. Im Vergleich zum November des Vorjahres hat der Bedarf der Heeresverwaltung sich, wie ein Teil der Berichte hervorhebt, noch gesteigert. Ueberarbeit war erforderlich.

Die Möbeldindustrie berichtet über gute Beschäftigung. Die Nachfrage stellte sich, wie von verschiedenen Berichten hervorgehoben wird, größer als im November des Vorjahres; insbesondere gilt das für die süddeutschen Möbelfabriken. Vereinzelt mußte Ueberstundenarbeit geleistet werden. Es sind Lohnserhöhungen zu melden.

Für die Holzplasterfabriken, für welche die Geschäftslage ebenso befriedigend wie im Vormonat war, machte sich gleichfalls eine Steigerung des Geschäftsganges dem Vorjahr gegenüber geltend.

Die Fassfabriken haben dieselbe gute Tätigkeit wie im Oktober ds. J., und wie im Vorjahr zu verzeichnen. Für die Kolläden- und Schattendeckherstellung war genügend zu tun. Der Geschäftsgang wird dem Vorjahr gegenüber als besser bezeichnet.

Die Korbwarenindustrie hat im allgemeinen keine Veränderung weder dem Vormonat noch dem Vorjahr gegenüber erfahren. Zum Teil wurde der verhältnismäßig gute Umsatz des Vormonats nicht erreicht; es gestaltete sich aber dafür der Absatz besser als im November 1915. Für Geschöpfwerke war auch im Berichtsmonat noch gut zu tun.

Die Bürstefabriken erfreuten sich nach den vorliegenden Berichten sehr guten Geschäftsganges. Dem Vormonat gegenüber stellte sich die Lage unverändert, im Vergleich zum Vorjahr gestaltete sie sich aber erheblich besser.

Die Schirmindustrie hatte auch im Berichtsmonat gut zu tun. Im Vergleich zum Vormonat hat teils eine Verbesserung infolge des Weihnachtsgeschäfts, teils eine Verschlechterung dem Vormonat gegenüber stattgefunden. Für den Rückgang wird die zu trockene Witterung als Ursache angeführt. (Reichsarbeitsblatt.)

Der letzte Monat des Jahres 1916 bietet nach dem Reichsarbeitsblatt im ganzen das gleiche Bild lebhafter Beschäftigung wie die Monate zuvor; es machte sich eher noch eine Ver-

stärkung als eine Abschwächung der Tätigkeit geltend. Die Abnahme der Beschäftigten, wie sie die Krankenkassenstatistik am Jahreschluss in der Regel alljährlich erkennen läßt, ist zwar auch dieses Mal hervorgetreten, doch ist der Rückgang der Beschäftigtenzahl noch unbedeutender als im Vorjahr.

Im Bergbau herrschte die gleiche außerordentlich lebhaft nachgefragte, wie sie für die vorhergehenden Monate kennzeichnend war. Die Eisen- und Metallindustrie wie der Maschinen- und Apparatebau arbeiteten mit derselben Anspannung wie in den Monaten zuvor. Teilweise war hier sowohl dem Vormonat als auch dem Vorjahr gegenüber noch eine weitere Verbesserung der Tätigkeit zu verzeichnen. Ähnliches gilt für die elektrische Industrie. In der chemischen Industrie behauptete sich die im allgemeinen befriedigende Lage, doch gestaltete sich der Geschäftsgang auch hier dem Dezember 1915 gegenüber wie teilweise im Vergleich zum November 1916 günstiger. Im Bekleidungs-gewerbe ist eine wesentliche Verschiebung der Verhältnisse nicht eingetreten.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. Januar 1917 in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. Dezember 1916 gegenüber insgesamt eine Abnahme um 51 590 oder 0,58 v. H. (gegenüber einer Abnahme der Beschäftigtenzahl um 0,30 v. H. im Verlaufe des vorhergehenden Monats). An dem Rückgang der Beschäftigung sind die Männer in etwas stärkerem Maße als die Frauen und Mädchen beteiligt. Die männliche Beschäftigung ging nämlich um 27 817 oder 0,62 v. H. (gegenüber einer Abnahme um 2,37 v. H. im November 1916) zurück, während die weiblichen Beschäftigten sich um 23 773 oder 0,55 v. H. verminderten (gegenüber einer Zunahme um 1,89 v. H. im Vormonat). Im Jahr zuvor, am 1. Januar 1916, hatte sich eine stärkere Abnahme gezeigt; sie betrug 159 172 Beschäftigte oder 1,78 v. H., und zwar 1,88 v. H. der männlichen und 1,67 v. H. der weiblichen Beschäftigten. Zu berücksichtigen ist, daß die Kriegsgefangenenarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht einbezogen ist.

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 39 Fachverbänden, die für 804 114 Mitglieder berichteten, wurden Ende Dezember 12 555 Arbeitslose oder 1,6 v. H. gegen 1,7 v. H. im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist also abermals gesunken; sie stellte sich auch im Dezember der drei vorhergehenden Jahre gegenüber niedriger, da sie 1914 7,2, 1915 2,6 und im Friedensjahr 1913 4,8 v. H. betrug.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt ein Eintreten des Andrangs der Arbeitsuchenden erkennen. Insbesondere ist im Dezember auch für die weibliche Arbeiterschaft, nachdem im Oktober und November eine unbedeutende Steigerung des Andrangs hervorgetreten war, wieder eine Verminderung der Bewerbungen zu verzeichnen. Im Dezember kamen bei den Männern (gegen 60 im Vormonat) auf je 100 offene Stellen während beim weiblichen Geschlecht sich der Andrang von 136 Arbeitsuchenden bei je 100 der gemeldeten offenen Stellen auf 123 verminderte.

Die bis Mitte Januar reichende Statistik auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzeigers“ läßt eine wesentliche Veränderung nicht erkennen.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände stellen für Mecklenburg-Schwerin, die thüringischen Staaten, Bremen, Hessen und Hessen-Nassau wie Württemberg keine wesentliche Veränderung der Lage des Arbeitsmarktes fest. Für Berlin-Brandenburg wies der Arbeitsmarkt für männliche wie für weibliche Arbeitskräfte eine leichte Abspannung dem Vormonat gegenüber auf. Wenn im Königreich Sachsen, in Hannover, Braunschweig und Oldenburg wie im Rheinland und in Baden ein Rückgang der Vermittlungstätigkeit hervortrat, so kann aus diesem Nachlassen, wie es alljährlich im Dezember zu verzeichnen ist, auf eine allgemeine Abnahme des Beschäftigungsgrades nicht geschlossen werden. In Schleswig-Holstein hat sich die Zahl der besetzten Stellen dem Vormonat gegenüber verhältnismäßig gehoben. In Westfalen hat der Andrang der weiblichen Personen in letzter Zeit von Monat zu Monat nachgelassen; das gleiche gilt für Bayern, während für Hamburg sich die Lage des weiblichen Arbeitsmarktes nicht wesentlich verschob. In der Provinz Sachsen und im Herzogtum Anhalt nahm die Nachfrage nach Arbeitskräften aller Art fast allenthalben, insbesondere für Bauarbeiter, dem Vormonat gegenüber zu. Die zum Teil frei werdenden Arbeitskräfte der Zuckerrübenfabriken fanden schnell wieder lohnende Beschäftigung. In Ostpreußen war auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt im allgemeinen ein Rückgang zu erkennen, doch war die Tätigkeit im Baugewerbe noch immer verhältnismäßig lebhaft und Angebot wie Nachfrage hielten sich für Maurer, Zimmerleute und Tischler auf der gleichen Höhe wie im Vormonat.

o o o o o Rundschau. o o o o o

Zeitungsanzeigen in den Marken.

Der Oberbefehlshaber in den Marken hat für seinen Bereich eine Bekanntmachung erlassen, in der er, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 8. September 1916 über die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften bestimmt, daß folgende Anzeigen verboten sind:

1. Anzeigen, in denen Namen und Standort von staatlichen und chemischen Fabriken, Konjunkturfabriken, metallurgischen Neuanlagen, fiskalischen Magazinen und Rohstofflagern angegeben sind.
2. Anzeigen, in denen Name oder Standort einer Fabrik genannt ist, die Kriegserohstoffe oder militärische Bedarfsmittel herstellt, wenn die Fabrik in besetztem oder Grenzgebiet liegt.
3. Anzeigen, deren Text chiffriert sind.
4. Anzeigen unter Chiffre, die ein Gebiet des Heeresbezirks betreffen können.
5. Anzeigen, die sich auf Lieferung von im Inlande beschlagnahmten Kriegserohstoffen aus dem neutralen Ausland beziehen.
6. Anzeigen, in denen der Eindruck erweckt wird, als ob durch persönliche Beziehungen Heeresaufträge vermittelt werden können.
7. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie der Anwerbung gewerblicher Arbeitskräfte dienen oder Stellungsgehalte von Arbeitskräften enthalten.
8. Anzeigen, in denen Arbeit im Ausland angeboten oder gesucht wird.
9. Anzeigen jeder Art, in denen ein Hinweis auf hohe Löhne oder eine Zusage auf Befreiung vom Heeresdienst enthalten ist.

